

## Mandatsbedingungen

von

### **René Schneider Rechtsanwalts GmbH**

(FN 246037 w)

Kipferlhaus, Grünangergasse 8/6, A-1010 Wien

(im Folgenden „RS“ genannt)

#### **1. Auftrag**

1.1. Der Mandant beauftragt RS auf der Grundlage dieser Mandatsbedingungen mit der Beratung und Vertretung in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem konkreten angefragten Projekt.

1.2. Diese Mandatsbedingungen gelten auch für sämtliche übrigen Tätigkeiten, die RS oder für RS tätige Rechtsanwälte für den Mandanten erbringen, sofern im Einzelfall nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung errichtet wird.

#### **2. Honorar**

2.1. Das Honorar von RS wird mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung aufgrund des Zeitaufwandes pro Arbeitsstunde, je nach angefangener Viertelstunde zeitanteilig, berechnet.

2.2. Der Stundensatz für Rechtsanwälte (Partner) von RS beträgt EUR 395,00. Für juristische Mitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter von RS beträgt der Stundensatz zwischen EUR 175,00 bis EUR 295,00, je nach Erfahrung und Seniorität des betreffenden Mitarbeiters. Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter werden mit einem Stundensatz zwischen EUR 75,00 bis EUR 155,00 verrechnet.

2.3. Barauslagen und Spesen, insbesondere Reisekosten, sowie die gesetzliche Umsatzsteuer werden getrennt in Rechnung gestellt und gemeinsam mit dem Honorar in der Regel vierteljährlich oder nach Wahl von RS auch in kürzeren Abständen abgerechnet. Nach Wahl von RS können Spesen auch pauschal mit einer Nebenkostenpauschale von 5 % des Nettohonorars verrechnet werden. Bei einer Abrechnung gegenüber ausländischen Unternehmen kann die Verrechnung von Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen entfallen.

2.4. RS behält sich vor, die im Rahmen dieser Mandatsbedingungen festgelegten Stundensätze jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres auf deren Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls eine Erhöhung der bis dahin geltenden Stundensätze vorzunehmen.

2.5. RS behält sich vor, aus Qualitätssicherungsgründen vor allem bei größeren Mandaten auf der Grundlage eines Vier-Augen-Prinzips auch unter Rechtsanwälten zu arbeiten. Wenn sich RS bei der Bearbeitung einer Angelegenheit aus Qualitätssicherungsgründen für das Vier-Augen-Prinzip entscheidet, erklärt sich der Mandant mit dem dadurch verursachten erhöhten Honoraraufwand einverstanden.

2.6. Der Mandant wird RS alle Kosten ersetzen, die durch eine allfällige Betreibung der Honoraransprüche gegen den Mandanten entstehen. Dies gilt auch für Kosten, die durch Beauftragung eines Dritten oder im Ausland entstehen.

### **3. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung von RS aufgrund von Fahrlässigkeit wird sowohl im Einzelfall als auch insgesamt mit einem Betrag von EUR 2.400.000,00 beschränkt. Eine allfällige Haftung von für RS tätigen Rechtsanwälten aufgrund von Fahrlässigkeit wird sowohl im Einzelfall als auch insgesamt mit einem Betrag von EUR 400.000,00 beschränkt. Eine Haftung kann nur gegenüber dem Mandanten, nicht hingegen gegenüber Dritten bestehen. Sie setzt immer Verschulden voraus, das vom Mandanten nachzuweisen ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie eine Haftung von für RS im konkreten Fall nicht tätigen Rechtsanwälten und von sonstigen Mitarbeitern von RS ist jedenfalls ausgeschlossen. Für im Rahmen der Leistungserbringung hinzugezogene Dritte haftet RS nur bei Auswahlverschulden.

### **4. Weitergabe an Dritte**

Alle von RS verfassten Schriftstücke, wie insbesondere Erledigungen und Stellungnahmen von RS, die nicht an Behörden oder Dritte adressiert sind, sind mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ausschließlich für den Mandanten bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RS zulässig.

### **5. Verjährung**

Alle Ansprüche gegen RS sowie allfällige Ansprüche gegen für RS tätige Rechtsanwälte verjähren, wenn sie nicht binnen sechs Monaten, nachdem der Mandant vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch binnen drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht wurden.

### **6. Korrespondenz auf elektronischem Weg**

Der Mandant ist sich bewusst, dass elektronische Korrespondenz – insbesondere per E-Mail – erhebliche Sicherheitsrisiken in sich birgt. Insbesondere können E-Mails unbemerkt verloren gehen oder von Dritten gelesen, abgefangen, verfälscht oder gefälscht werden. Daraus können erhebliche Schäden entstehen. Der Mandant ermächtigt RS dennoch, die Korrespondenz in allen mandatsbezogenen Angelegenheiten auch per E-Mail zu führen, solange und soweit er nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, und verzichtet in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Geltendmachung von allfälligen Schäden gegenüber RS. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz ausdrücklich wünscht, teilt er dies RS mit.

### **7. Schlussbestimmungen**

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

7.2. Diese Mandatsbedingungen unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien, Innere Stadt. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Mandatsbedingungen einschließlich von Honorarforderungen gilt, soweit vereinbar, der Erfüllungsort. RS steht es jedoch frei, den Mandanten an seinem gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

7.3. Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken in diesen Mandatsbedingungen.

Wien, im September 2024